

Baptiste de Strambino (1662–1684) mit der Freiburger Obrigkeit. Gründe und politische Implikationen (S. 63–76); Anton Goessi, Die nachtridentinische Pfarrvisitation im Kanton Luzern. Ein kirchengeschichtliches Thema mit allgemeinesgeschichtlichem Charakter (S. 77–90); Francis Python, Le clergé fribourgeois et les défis du libéralisme durant la première moitié du XIX<sup>e</sup> siècle. Nouvelles approches fondées sur les activités d'une association secrète d'ecclésiastiques (S. 91–111); Antonietta Moretti, Clero romano e clero ambrosiano: La questione diocesana nel Ticino (S. 112–123).

Tübingen

Rudolf Reinhardt

L. Holtz: Geschichte des christlichen Ordenslebens. Zürich/Einsiedeln/Köln, Benziger 1986. 405 S., DM 38,—.

L. Holtz Ofm, bekannt durch verschiedene Veröffentlichungen zum Ordensleben und zur christlichen Frömmigkeit, legt hier eine „Geschichte des christlichen Ordenslebens“ vor. Er steckt sein Ziel genau ab: „... der Entwicklungsgeschichte des christlichen Ordenslebens, von seinen Anfängen in der Kirche an, nachgehen ... Dieses Buch will nicht mehr und nicht weniger als erzählen, einfach nur erzählen aus der Geschichte des christlichen Ordenslebens“ (Vorwort). Diese Erzählung beginnt mit „Vorüberlegungen“ (S. 19–26 wird der eigene Standpunkt beschrieben) und folgt dann in vier großen Abschnitten dem Lauf der Kirchengeschichte. Ein ausführlicher Anhang bringt chronologische Übersichten, eine Zusammenstellung wichtiger Bibeltexte, Verzeichnisse von Klöstern, Ordensstifterinnen, Ordensbezeichnungen in den bekannten Abkürzungen, ein Glossar wichtiger Begriffe aus dem Ordensleben und ein Stichwortverzeichnis.

Innerhalb der großen Zeiträume wird die Ordensgeschichte in „Berichten“ nacherzählt („Längsschnitt“), jede ordensgeschichtliche Phase wird mit der kirchengeschichtlichen Situation verbunden („Querschnitt“, S. 34). Die Ordensgeschichte wird nicht losgelöst von der Kirchengeschichte dargestellt, sondern in engem Verbund mit ihr; so ergibt sich eine Art Kirchengeschichte unter dem Aspekt der Ordensgeschichte. Vielleicht lieferte H. U. von Balthasar das Stichwort zu dieser Zusammenschau: „Die Kirche wird in jeder Epoche so lebendig sein, als in ihr die aktiven und kontemplativen Orden lebendig sind“ (S. 310).

Der Verfasser ist kein Fachhistoriker und wollte deshalb auch keine „wissenschaftlich-historische Arbeit“ schreiben (S. 19). Rezensent und Leser haben diese Auskunft ernstzunehmen. Der Verfasser hat sich jedoch gründlich in die Fachliteratur eingearbeitet und sich ihre Auskunftee angeeignet. Das gilt für die nacherzählte Geschichte des Ordenslebens, in deren Darstellung auch das persönliche Engagement spürbar wird. Nicht weniger spürbar ist die Lust am Erzählen. Sie zeigt sich in den originell formulierten Überschriften der Berichte und im reportageartigen Stil: „Waren Sie schon einmal in Taizé?“ (S. 93 zu Cluny) — „Man schreibt das Jahr 1215, es ist im November“ (S. 125 zu Franz von Assisi) — „Turin, in der Sakristei der Franziskuskirche“ (S. 268 zu Don Bosco) — „Vorarlberg-Mariawald in der Eifel — Banjaluka in Jugoslawien — Kap der guten Hoffnung: das sind Stationen eines sehr unruhigen Ordenslebens“ (S. 289 zu Franz Pfanner, dem Gründer der Mariannhiller Missionare) usw.

Die Verbindung von Längs- und Querschnitt führt zu häufigem, betonten Innehalten: Blicken wir zurück, greifen wir vor. Sie macht Querverweise notwendig, führt nicht selten zu Wiederholungen und mag beim Leser manche Unklarheit zurücklassen. Aus der richtig gesehenen Wechselwirkung von Kirchen- und Ordensgeschichte (wobei auch die politische Geschichte nicht ganz ausgeklammert bleibt) ergeben sich die kirchengeschichtlichen Einblendungen und Überblicke. Hier hält sich der Verfasser meist an das bewährte Handbuch von H. Jedin. Die gewagten Zusammenfassungen halten freilich oft nur Stichworte fest. Die Wirkungen des Ordenslebens über die Klostermauern hinaus führen zu Exkursen (z. B. die Entstehung der Rosenkranzgebete, Mystik, kath. Mission, liturgische Bewegung u. a.).

Einige Angaben bedürfen der Korrektur (ich beschränke mich auf das kirchliche

Altertum), z. B. S. 60: Die römischen Herrscher in den Jahren 303–305 heißen Diokletian und Maximian (als Augusti), Galerius und Constantius Chlorus (als Caesaren); S. 61: Die blutigen Christenverfolgungen werden durch das Toleranzedikt des Galerius vom 30. April 311 beendet. Konstantins Mutter Helena ist nach Eusebius (Leben Konstantins III 47) durch ihren Sohn zum Christentum gekommen; S. 62: Das Konzil von Chalcedon hat nicht den Primat des Papstes bestätigt; S. 69: Augustinus wurde erst 391 zum Priester geweiht; der Name der Schwester Augustins ist unbekannt.

Die ergänzenden Anmerkungen sind sehr unterschiedlich ausgefallen. Mit einigem Grund sind sie zur Reformation und M. Luther sehr ausführlich. Aber zu Pachomius wird keine Hilfe angeboten; hier wäre unbedingt auf die Arbeiten und Übersetzungen von H. Bacht zu verweisen; bei Augustinus (S. 346) auf A. Zumkeller, *Das Mönchtum des hl. Augustinus* (Würzburg 1968); bei Basilius auf meine kommentierte Übersetzung der „Mönchsregeln“; bei Benedikt ebenso auf eine Regelausgabe. – Im Anhang S. 378 ist zu korrigieren: Die Abtei Rohr gehört zur Bayerischen Benediktinerkongregation (seit 1984).

Freiburg/Breisgau

K. Suso Frank Ofm

McGrath, Alister E.: *Iustitia Dei: a history of the Christian doctrine of justification*. Vol. I: From the beginning to 1500. Vol. II: From 1500 to the present day. Cambridge University Press 1986. £ 25.00 / 25.00.

Vf. tritt mit einem hohen Anspruch an: Seit der klassischen Arbeit von Albrecht Ritschl, „Die christliche Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung“ habe der Gegenstand keine ausführliche durchgehende Behandlung mehr gefunden. Zudem setze dieses Werk erst im 11. Jahrhundert ein und bringe für die nachreformatorische Periode nur die Entwicklung im deutschen Protestantismus. Vf. will angesichts des ökumenischen Interesses hier weiterführen. Er muß sich freilich an diesem Anspruch auch messen lassen. Ritschl hatte seinerzeit eine neue dogmatische Gesamtkonzeption durchzuführen und hat den historischen (gerade auch den exegetischen) Befund auf diese Konzeption hin aufbereitet. Das machte auch die historischen Parteien seines Hauptwerkes zu einer geschlossenen und in sich stimmigen Darbietung.

Sicher steht auch hinter der Darstellung von McGrath ein systematisch-theologisches Gesamtkonzept; anders ist eine derartige Gesamtdarstellung ja nicht zu bewältigen. Zentrum christlichen Glaubensdenkens ist für ihn die Versöhnung der Welt mit Gott in Christus. Das hier vorgegebene Verstehen Jesu Christi kann nicht weiter hinterfragt werden. Und weiter ist dann streng zu unterscheiden zwischen der Rechtfertigungslehre (doctrine of justification) und dem Rechtfertigungsartikel (concept of justification; dazu vgl. MacGrath, A. E., *Der articulus iustificationis als axiomatischer Grundsatz des christlichen Glaubens*, ZThK 81 [1984], 273–283). Während der Rechtfertigungsartikel jenes soteriologische Zentrum als Glaubensgegenstand nennt, ist die Rechtfertigungslehre der Versuch, diesen Glaubensgegenstand, seine Voraussetzungen und Konsequenzen zu beschreiben. Dabei wird vermerkt, daß es sich hier um eine Entwicklung in der westlichen Kirche handle. Die orthodoxe Kirche habe das Heilswerk des Sohnes, das zur Gottesgemeinschaft der Menschen führe, als Vergottung (deification) und nicht so sehr als Rechtfertigung beschrieben.

Für die Fassung der Rechtfertigungslehre in ihrer Entwicklung in der westlichen Theologie ist wieder Augustin maßgeblich. Darum wird dessen Fassung der Rechtfertigungslehre nicht nur relativ breit dargestellt. Vf. rekurriert im weiteren Verlauf auch immer wieder auf das Augustinische Rechtfertigungsverständnis, um dagegen abweichende Lehrfassungen abzuheben. Das gilt insbesondere für die Darstellung Luthers, der in der Frage des freien Willens sich weit von Augustin entfernt habe (II, 15f.), und der Lehre von der Imputation der Gerechtigkeit Christi in der Lutherischen Kirche (II, 25). Vf. läßt dabei keinen Zweifel daran, daß für ihn Augustin nicht bloß Ursprung, sondern in gewisser Hinsicht doch auch die Norm der Lehre ist, auf die hin sich eine ökumenische Verständigung zuzubewegen hat. John Henry Newmans Lectures on